

Volksbank Villingen,
10. Oktober 2012, 8.30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht

WSR

Andreas Messmer

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Revisionsexperte (Schweiz)
Fachberater für internationales Steuerrecht · Dipl. Betriebswirt (BA)
Fachberater für Rating (DSIV e.V.) · Ratinganalyst (RaFin)
Fachberater für Sanierung und Insolvenz (DSIV e.V.)

Themen / Inhalte

1. Gesetzesänderungen zum 01.01.2012
(Meldepflichten, beschränkte Steuerpflicht, Anti-Treaty Shopping
Regelung)
2. Geplante Änderungen 2013
(Betriebstättengewinnabgrenzung, geplante
Unternehmenssteuerreform)
3. Änderungen DBA D-CH
(vorgenommene Änderung, Stand geplante Änderung)
4. Koordination Sozialversicherungssysteme CH-EU
(EG-VO 883/2004 ratifiziert)

1.1 Änderung Meldepflicht nach § 138 AO

Bisher: inländische Steuerpflichtige müssen über Auslandssachverhalte dem Finanzamt anzeigen z.B.:

- Gründung Betriebsstätte im Ausland
- Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften
- Beteiligung an ausländischen Kapitalgesellschaften in bestimmten Fällen

Neuregelung: Verlängerung der Anzeigefrist ab dem 5.11.2011:

5 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis eingetreten ist.

1.2 Änderung beschränkte Steuerpflicht § 49 EStG

Bisher: Grundtarif unter Hinzurechnung des Grundfreibetrags

Ausnahme: bei inländischen Arbeitslohn ohne Hinzurechnung

Neuregelung: Ausnahme nur noch bei ausschließlichem Arbeitslohnbezug!

d.h. keine Übertragung „nicht verbrauchter Teile“ auf andere Einkünfte.

1.3 Änderung Anti Treaty Shopping Regelung des § 50 d Abs. 3 EStG

Treaty Shopping: sich „einkaufen“ in die Schutzwirkung eines DBA

z.B. durch Zwischenschaltung einer natürlichen oder juristischen Person um Akkommensvergünstigungen zu erlangen, die sonst nicht erreichbar wären.

z.B. Künstler + Sportler (Art. 17 OECD MA)

Seite 5

WSR Andreas Messmer

1.3 Änderung Anti Treaty Shopping Regelung des § 50 d Abs. 3 EStG

Grundlage: BFH Entscheidung 31.5.2005 „Hilversum II“

→ Neuregelung 2007

durch Zwischenschaltung einer neuen Gesellschaft Reduzierung deutschen Quellensteuer auf 0% nur, wenn kumulativ erfüllt sind

- für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft liegen wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe vor und
- die ausländische Gesellschaft erzielt mehr als 10% ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahrs aus eigener Wirtschaftstätigkeit und
- die ausländische Gesellschaft nimmt mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teil

Seite 6

WSR Andreas Messmer

1.3 Änderung Anti Treaty Shopping Regelung des § 50 d Abs. 3 EStG

Ausnahmen:

- Börsenprivileg
wenn mit den Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet
→ Benachteiligung mittelständischer Konzernstrukturen
- Ausländisches Investmentvermögen
→ Verstoß gegen Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit

Seite 7

WSR Andreas Messmer

1.3 Änderung Anti Treaty Shopping Regelung des § 50 d Abs. 3 EStG

Neufassung:

Der neu gefasste § 50d Abs. 3 schränkt den Anspruch einer ausländischen Gesellschaft nicht ein (=gewährt Entlastung)

- persönliche Entlastungsberechtigung:
soweit Personen an der ausländischen Gesellschaft beteiligt sind, denen die Steuerentlastung zustünde, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen
- sachliche Entlastungsberechtigung:
die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen oder
in Bezug auf die nicht eigenwirtschaftlichen Erträge für die Einschaltung der Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe vorhanden sind und die ausländische Gesellschaft mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt

Seite 8

WSR Andreas Messmer

2.1 GemeindefinanzreformG, KGaA

Entscheidung BFH zu DBA Frankreich

→ KGaA bekommt Dividendenfreistellung, wenn DBA Voraussetzungen erfüllt sind

unabhängig davon, ob Anteilseigner der KGaA

- Natürliche Personen oder
- KapG sind

Abkommensrecht schlägt nationale Einkünftezurechnung

→ durch Einführung eines treaty-override (§ 50d Abs. 11 EStG) soll die Gestaltungsmöglichkeit ausgeschlossen werden

Seite 9

WSR Andreas Messmer

2.1 Exkurs Treaty Override

Treaty Override: nationale gesetzgeberische Maßnahme mit der sich der Gesetzgeber über völkerrechtlich bindende Verträge hinwegsetzt

→ Abkommensverdrängung, Abkommensverletzung

Es wird eine Entscheidung des BVerfG eingeholt, ob ein Treaty Override gegen das GG verstößt, insbesondere wegen Verstoß gegen

- Bindendes Völkerrecht Art. 25 GG
- Verletzung des gewährleisteten Grundrechts auf Einhaltung der verfassungsmässigen Ordnung, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

Seite 10

WSR Andreas Messmer

2.1 Exkurs Treaty Override

Fallgruppe 1 Mißbrauchsverhinderung:

§ 50d Abs. 1 Kapitalertragsteuer

§ 20 Abs. 1+2 AStG Anrechnungsmethode vs. Freistellungsmethode

§ 42 AO

Fallgruppe 2 Verhinderung Keinmalbesteuerung:

§ 50d Abs. 8 AN muss Besteuerung in anderem Vertragsstaat nachweisen

§ 50d Abs.9 ebenso bei anderen Einkunftsarten

Fallgruppe 3: Sicherstellung inländische Besteuerung:

§ 50d Abs. 10 / § 15 Tätigkeitsvergütungen

Seite 11

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

→ Anpassung/Übernahme der OECD Standards zur Abgrenzung von Betriebsstättengewinnen = Fremdvergleichsgrundsatz

§ 1 AStG, insbesondere Abs. 5

Ziel: grenzüberschreitende Vorgänge sollen im Hinblick auf Gewinnabgrenzung klar und für alle Investitionsalternativen (KapG, PersG, Betriebsstätten) einheitlich geregelt werden!

→ neuer Art. 7 des OECD-MA 2010 und dessen Musterkommentierung sollen inhaltlich innerstaatliches Recht werden

Seite 12

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

§ 1 Abs. 1 S. 2 AStG:

hier wird die Regelung aufgenommen, dass der Fremdvergleichsgrundsatz unmittelbar für PersG und Mitunternehmenschaften gilt.

Die langjährige Praxis in Deutschland, § 1 Abs. 1 AStG auch auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen von beteiligten PersG anzuwenden, wird somit nun gesetzlich geregelt.

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

§ 1 Abs. 4 AStG:

Hier wird der Anwendungsbereich des § 1 AStG neu definiert:

→ Betriebsstättenfälle sollen somit ebenfalls erfasst werden

Durch das Ersetzen des Begriffs „schuldrechtliche Beziehung“ durch den Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ sollen ebenfalls Fälle erfasst werden, die das Verhältnis zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte betreffen.

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

§ 1 Abs. 5 AStG:

Kernvorschrift der Neuregelung

Übereinstimmend den Überlegungen der OECD (Authorized OECD-Approach)
grundsätzlich Fremdvergleich

Seite 15

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

Satz 3:

zur Aufteilung bzw. zur Ermittlung der Einkünfte ist in einem ersten Schritt festzustellen, welche Funktionen die Betriebsstätte im Verhältnis zum restlichen Unternehmen durch ihr Personal tatsächlich ausübt.

Satz 4:

in einem weiteren Schritt sollen für Geschäftsvorfälle zwischen der unselbständigen Betriebsstätte und dem Unternehmen jedwede schuldrechtliche Beziehungen angenommen werden können. Auf diese schuldrechtliche Beziehungen können dann OECD-Verrechnungspreisleitlinien angewandt werden, sodass der Besteuerung Verrechnungspreise nach Fremdvergleichsgrundsatz zugrunde gelegt werden können.

Seite 16

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

§ 1 Abs. 6 AStG:

Ermächtigung des BMF, dass Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden, welche die Zustimmung des Bundesrates voraussetzt.

Seite 17

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

Nach § 21 Abs. 20 AStG-E sollen die Änderungen erstmals für den VZ 2013 anzuwenden sein.

→ 2 Stufenprüfung:

Seite 18

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

1. Stufe: Fiktion des selbständigen Unternehmens

- Wirtschaftsgüter und Risiken folgen den Funktionen
- Zuordnung des Dotationskapitals in Anlehnung an die fingierte Vermögens- und Risikostruktur durch verschiedene als zulässig erachtete Methoden
- Ermittlung eines adäquaten Zinsabzugs für die Betriebsstätte durch verschiedene zulässige Methoden
- Fiktion innerunternehmerischer Dealings unter Beachtung betriebsstättenbezogener Besonderheiten und analoger Anwendung der Verrechnungspreisrichtlinien

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

2. Stufe: Vergütung interner und externer Leistungsbeziehungen

- Zuordnung externer Leistungsbeziehungen auf die einzelnen Unternehmensteile auf Basis der zugeordneten Wirtschaftsgüter und Risiken
- Anwendung der Verrechnungspreisrichtlinien auf Leistungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen
- Analoge Anwendung der Verrechnungspreisrichtlinien auf die in Stufe 1 fingierten Dealings

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

Umsetzung

- nicht als Gewinnermittlungsvorschrift, sondern nur ausserbilanzielle Korrekturvorschrift
- Anwendung des § 1 AStG auch für Betriebsstätten und PersG
- Ersatz des Begriffs der Geschäftsbeziehungen
- 1. Stufe in Deutschland Notwendigkeit der Systemanpassung
- 2. Stufe in Deutschland Abbildung der notwendigen Ermittlungen in einer Dokumentation

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

Notwendige Schritte:

- Feststellung, welche Funktionen die Betriebsstätte (durch ihr Personal) ausübt
- Bestimmung, welche Wirtschaftsgüter und welche Chancen und Risiken der Betriebsstätte zuzurechnen sind
- daraus resultierend: Bestimmung, welches (anteilige) Kapital des Unternehmens zuzuordnen ist
- Annahme und zu Grundelegung von fiktiven schuldrechtlichen Rechtsbeziehungen jeder Art zwischen Unternehmen und Betriebsstätte

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

- Zuordnung der materiellen Wirtschaftsgüter nach Funktionen, nicht wie bisher nach Nutzung:
- Maßgeblich für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums
- Änderung des Eigentums möglich

- Immaterielle Wirtschaftsgüter: maßgeblich für die Zuordnung soll die Entscheidungskompetenz im Tagesgeschäft und nicht die strategische Entscheidung sein

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

- Zuordnung des sachgerechten Dotationskapitals anhand von 4 vorgegebenen Methoden:
 - Kapitalaufteilungsmethode
 - Mindeskapitalisierungsmethode
 - Safe Harbour Methode
 - Wirtschaftliche Methode

- Bisher: Dotation nach unternehmerischer Entscheidung, soweit diese nicht im Widerspruch zu kaufmännischen und wirtschaftlichen Erfordernissen steht

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

- ➔ Beseitigung vieler wichtiger Vorteile von Betriebsstätten:
- ➔ Abrechnung der Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter = Lizenzgebühr
bisher nur Verrechnung der Kosten
- ➔ Abrechnung interner Leistungen, z.B. Buchhaltung, gegen Vergleichsentgelt
und nicht nur gegen Kostenersatz
- ➔ Kapitalnutzung über das Dotationskapital hinaus sind gegen Zinsentgelt
abzurechnen

Seite 25

WSR Andreas Messmer

2.2 Neue Betriebsstättengewinnabgrenzung

Kritikpunkte:

- fraglich, ob § 1 Abs. 5 AStG europarechtskonform ist (EuGHv.29.11.2011 –
Rs.National Grid Indus)
- unklare und inkonsistente Begrifflichkeiten in § 1 Abs.5 AStG
eigenständiges statt selbständiges Unternehmen gem. Art. 7 Abs. 2 OECD-MA
Definition Geschäftsbeziehung als Geschäftsvorfall
Definition Vermögenswerte (=Wirtschaftsgüter)
- Verhältnis zu § 4 Abs. 1 EStG und § 12KStG nicht klar geregelt

Seite 26

WSR Andreas Messmer

2.2 Reform Besteuerung von Familienstiftungen

§ 15 AStG

- Soll weitestgehend an die Systematik der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG angepasst werden
- unmittelbare Zurechnung der Einkünfte beim Stifter

Seite 27

WSR Andreas Messmer

2.2 Erweitert beschränkte Einkommensteuerpflicht

§ 2 Abs. 5 AStG

- Neuregelung soll die Beachtung der Abgeltungssteuer auch für Fälle der erweitert beschränkten Steuerpflicht sicherstellen
- Ausnahme Einkünfte aus KapV vom Progressionsvorbehalt
- Gültig ab VZ 2012, auf Antrag auch früher

Seite 28

WSR Andreas Messmer

2.2 Erweiterung Motivtest Hinzurechnungsbesteuerung

§ 8 Abs. 2 AStG

Bisher unterbleibt Hinzurechnungsbesteuerung, wenn nachgewiesen wird, dass die inländisch beherrschte ausländische Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und weitere Voraussetzungen erfüllt.

Der Motivtest soll auch für Gesellschaften zugelassen werden, die nicht inländisch beherrscht sind, aber Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 7 Abs. 6 AStG)

Anwendung ab VZ 2013, Hinausschiebung aber ggf. europarechtswidrig

Seite 29

WSR Andreas Messmer

2.3 geplante Unternehmenssteuerreform

12 Punkte Katalog auf Grundlage eines im Frühjahr 2012 veröffentlichten Grünbuchs zur Angleichung der Unternehmenssteuersysteme zwischen Deutschland und Frankreich.

Basierend auf Erklärungen von Bundeskanzlerin Dr. Merkel und Staatspräsident Sarkozy vom August 2011 mit dem Ziel der Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und der Steuersätze

Seite 30

WSR Andreas Messmer

2.3 geplante Unternehmenssteuerreform

Konkrete Maßnahmen:

Zielmarke Konkretisierung der Vorschläge bis Januar 2013,

wobei bereits feststeht, dass Reform der Konzernbesteuerung 2013 ausfällt
(kleine Gruppenbesteuerung mit Erleichterung EAV)

Besteuerung Streubesitzdividenden aber in Stellungnahme des Bundesrates vom
06.07. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 23.05.2012

Seite 31

WSR Andreas Messmer

2.3 geplante Unternehmenssteuerreform

- Organschaft / Gruppenbesteuerung
Änderung (Wegfall) Gewinnabführungsvertrag sowie
Erhöhung der Mindestbeteiligungsquote in Deutschland auf 75%/95%
- Dividendenbesteuerung
Überlegungen zur Einführung einer Mindestbeteiligungsquote für die
Steuerfreiheit von Dividenden zwischen Konzernmutter und -tochter in
Deutschland
- Streubesitzdividenden
bei Inlandsfällen regelmäßig Steuerfreiheit nach § 8b KStG
bei Auslandsfällen Erstattung KapErtrSt nur in der nach DBA zulässigen
Beteiligungshöhe (regelmäßig 15%)
→ ggf. Anpassung § 8b Abs. 4 KStG → Steuerpflicht bei Beteiligung kleiner 10%

Seite 32

WSR Andreas Messmer

2.3 geplante Unternehmenssteuerreform

- Beschränkung LBO Transaktionen
Leverage buyout Transaktionen, bei denen das erworbene Unternehmen wirtschaftlich gesehen den Kaufpreis der eigenen Übernahme selbst trägt, sollen unterbunden werden
- Verlustabzug
angedacht Erhöhung der Höchstgrenze für Verlustrücktrag auf 1 Mio. € sowie Abschaffung Wahlrecht auf Verlustrücktrag (Pflicht)
- Steuersätze
ggf. Anpassung französischer Körperschaftsteuersatz

Seite 33

WSR Andreas Messmer

2.3 geplante Unternehmenssteuerreform

- Personengesellschaften
Problematik Sondervergütungen vs. Art. 7
→ derzeit noch einige Unklarheiten, zu denen noch keine abschließende Behandlung bekannt ist
Problematik Gewerblichkeitsfiktion (gewerblich geprägte GmbH & Co.KG)
→ auch hier wird eine gesetzliche Regelung erwartet, die derzeit noch unklar ist
- Entstrickungsbesteuerung
bisher bei Entstrickung auf Antrag Stundung um 5 Jahre
gem. EuGH-Urteil 29.11.2011 (National Grid Indus) verstößt niederländische Wegzugsbesteuerung gegen Unionsrecht → Anpassung bisherige Regelung, wobei Einzelheiten noch nicht bekannt sind

Seite 34

WSR Andreas Messmer

2.3 geplante Unternehmenssteuerreform

- Finale Betriebsstättenverluste
enge gesetzliche Bestimmung der Finalität
Vermeidung von Doppelberücksichtigung
- Vereinfachung des Reisekostenrechts – Fahrtkosten
- Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft
- Verlustvortrag bei Verschmelzung
bisher: Untergang des Verlustvortrags bei Verschmelzung einer
Verlustgesellschaft auf eine Gewinngesellschaft
künftig: Untergang des Verlustvortrags auch bei Verschmelzung einer
Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft

Seite 35

WSR Andreas Messmer

3.1 vorgenommene Änderung DBA D-CH

- Umsetzung der sogenannten großen Amtshilfeklausel (Art. 27)
zum 01.01.2011 wurde die sogenannte große Amtshilfeklausel umgesetzt
Schweiz gibt damit Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung (bisher keine
Auskunft) und Steuerbetrag (auch bisher Auskunft) auf
→ zu den Auskünften zählen somit steuerlich relevante Bankinformationen und
Informationen über Eigentumsverhältnisse an juristischen Personen und
anderen Rechtsgebilden
umfasst neben ESt auch ErbSt, SchenkSt, USt
allerdings muss begründeter Einzelverdacht vorliegen, d.h. klare Identifikation
des Stpfl.
Änderung rückwirkend ab dem 01.01.2011, d.h. auf Sachverhalte ab diesem
Stichtag

Seite 36

WSR Andreas Messmer

3.1 vorgenommene Änderung DBA D-CH

- Einführung Schiedsklausel (Art. 26)
Verständigungsverfahren neben nationalem Rechtsweg möglich
aber keine Verpflichtung der beiden Staaten, eine Verständigungslösung herbeizuführen
neue Absätze 5, 6 und 7 kommt es auf Antrag zu einem Schiedsverfahren,
wenn innerhalb von 3 Jahren im Verständigungsverfahren keine Einigung erzielt wurde
Verpflichtung des Betroffenen zur Zustimmung, dass keine Informationen – mit Ausnahme der Schiedsentscheidung – an Dritte weitergegeben werden
Anwendung ab 01.01.2012 auf alle offenen Fälle

Seite 37

WSR Andreas Messmer

3.1 vorgenommene Änderung DBA D-CH

- Anpassung Nullregelung (Art. 10)
ab 01.01.2012 fallen Dividenden an eine wesentlich beteiligte KapG unter die Anwendung der sogenannten Nullregelung
wesentliche Beteiligung: bisher mindestens 20% Beteiligung ohne Mindesthaltedauer, in Zukunft 10% mit Mindesthaltedauer von 12 Monaten
- Sonderregelung für Flugpersonal (Art. 15 Abs. 3)
D. verzichtet bis einschl. 2016 auf die Besteuerung von Flugpersonal, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (internationales Flugpersonal, seit dem 01.01.2007 Ansässigkeit und Anstellung ununterbrochen in der Schweiz, die Schweiz die Einkünfte besteuert)

Seite 38

WSR Andreas Messmer

3.2 Stand geplante Änderung DBA D-CH

- Vereinbarung Zusatzabkommen über Neufassung der Besteuerungsgrundsätze für Kapitaleinkünfte sowohl für die Zukunft als auch die Vergangenheit – Abgeltungssteuer I und II und Steuerstrafrecht

Entwurf steht fest und ist bekannt

Ratifizierung steht in beiden Vertragsstaaten noch aus

Seite 39

WSR Andreas Messmer

3.2 Stand geplante Änderung DBA D-CH

- Selbstanzeigen bei bestimmten liechtensteinischen Lebensversicherungsmäntel werden nicht mehr akzeptiert
 - wie lange bei Geldanlagen in der Schweiz eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist, kann nicht prognostiziert werden
- Überblick CD-Käufe:
 - 2006 BND kauft Bankdaten aus Liechtenstein (4,5 Mio.)
 - 03/2010 NRW erwirbt CD der Credit Suisse
 - 06/2010 Niedersachsen und Bund kaufen Daten mutmaßlicher Steuersünder
 - 10/2010 NRW kauft Daten von Julius Bär, 2011 Zahlg. 50 Mio. der Bank
 - 10/2011 NRW kauft Daten über britische HSBC Kunden aus Luxemburg
 - 07/2012 NRW kauft CD von Kunden der UBS und wieder Julius Bär

Seite 40

WSR Andreas Messmer

3.2 Stand geplante Änderung DBA D-CH

- Letzter Stand:
24.09.2012 fand im Finanzausschuss des Bundestages eine Sachverständigenanhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21.09.2011 über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 05.04.2012 statt
- 26.10.2012 abschließende Lesung Bundestag
- 08.11.2012 Finanzausschuss Bundesrat
- 23.11.2012 abschließende Beratung Bundesrat

- Schweiz: Billigung durch Schweizerischen Nationalrat 03.05.2012
- aber: Referendum in der Schweiz abzuwarten

Seite 41

WSR Andreas Messmer

3.2 Stand geplante Änderung DBA D-CH

Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012:

- Verlagerung von Kapitalvermögen aus der Schweiz in Drittstaaten wird bereits ab dem 01.01.2013 nicht mehr ohne Meldung möglich sein
- Erhöhung Bandbreite Steuersätze der pauschalen Nachversteuerung:
Minimalsteuersatz von 19% auf 21%
Maximalsteuersatz von 34% auf 41%
- Einführung einer Regelung für pauschale Besteuerung von Erbschaften (Steuersatz 50%, soweit nicht Meldung an deutschen Finanzbehörden zugestimmt wird)

Seite 42

WSR Andreas Messmer

3.2 Stand geplante Änderung DBA D-CH

Ergänzungsprotokoll vom 05.04.2012:

- Erhöhung der Anzahl von Auskunftersuchen auf 1.300 Anfragen innerhalb der ersten beiden Jahre
- Klarstellung, dass Zinszahlungen, die unter das EU-Zinsbesteuerungsabkommen fallen, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind
- Gemeinsame Verwaltungsanweisung zu Missbrauchsbestimmungen

Seite 43

WSR Andreas Messmer

4 Koordination Sozialversicherungssysteme CH-EU

- EG-VO 883/2004 gilt im Zusammenhang mit der Schweiz ab dem 01.04.2012 (allerdings nicht für Drittstaatsangehörige)
- EU-weit ab dem 01.05.2010
- → E101 wird durch A1 ersetzt
- bei bestehenden Entsendungen gelten ohne weiteren Antrag die bisherigen Regelungen zunächst bis 31.03.2022 fort, wenn keine wesentlichen Änderungen eintreten. Zudem konnte bis 30.06.2012 Antrag gestellt werden, dass die neuen Regelungen rückwirkend ab dem 01.04.2012 gelten sollen, danach kann der Antrag nur für die Zukunft gestellt werden.

Seite 44

WSR Andreas Messmer

4 Koordination Sozialversicherungssysteme CH-EU

- Entsendung:
- AN bei Entsendung unterliegen den Regelung nur eines Staates
 - bei Entsendung bis 24 Monate Entsendestaat, wenn
 - bisheriger Arbeitgeber entsendet und auf dessen Rechnung
 - voraussichtliche Dauer der Entsendung unter 24 Monate
 - die Person nicht eine andere Person ablöst

bisher 12 Monate mit Verlängerung um weitere 12 Monate
neu keine Verlängerung mehr möglich, sondern nur eine
Ausnahmegenehmigung

Seite 45

WSR Andreas Messmer

4 Koordination Sozialversicherungssysteme CH-EU

- Arbeitnehmer, die in mehr als 2 Staaten arbeiten

Es werden nur noch Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern berücksichtigt, die wesentlich sind. Wesentlich sind Arbeitsverhältnisse, wenn diese mindestens 25% betragen, wobei noch nicht klar ist, wie die 25% auszulegen sind (Entgelt, Arbeitszeit)

Seite 46

WSR Andreas Messmer

**Standort
Deutschland**



Sudturm Gottmadingen
Anneliese Bilger Platz 1
78244 Gottmadingen
Tel./Fax +49-(0)7731-97 76 76

**Standort
Schweiz**



ehemalige Gerberei (Gerbi)
Chlini Schanz 14
8260 Stein am Rhein
Tel. +41-(0)78-707 76 76